

Amtsgericht Linz am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 22/22

Linz am Rhein, 24.06.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.09.2024	10:00 Uhr	III, Sitzungssaal	Amtsgericht Linz am Rhein, Am Kon- vikt 10, 53545 Linz am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hönningen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
75,97/1000	Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2	5926 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Hönningen	Flur 3 Nr. 44/3	Freifläche Markenweg 60, 53557 Bad Hönningen	1.152

Zusatz: für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5925 bis Blatt 5932); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, an Ehegatten oder an Verwandte gerade Linie und Verschwägte bis zum 2. Grad, bei Erwerb in der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, bei Erwerb durch Zwangsversteigerung; Sondernutzungsrecht bestehen an 8 Kfz-Abstellplätzen; deren Zuordnung bleibt vorbehalten; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26.09.1994; (Ur.Nr. 2106/94 des Notars Volker Lethen); übertragen aus Blatt 5882; eingetragen am 16.01.1995

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

75,97/1000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum mit Nr. 2 bezeichnet;

Verkehrswert:

80.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.